



Düstere Perspektiven für Flüchtlings- rückkehr nach Afghanistan

Bericht einer Abklärungsreise

Dokumentation

Für Menschenrechte. Weltweit.

Gesellschaft für bedrohte Völker • Wiesenstrasse 77 • CH-3014 Bern
Tel.: 031 311 90 08 • Fax: 031 311 90 65 • E-Mail: info@gfbv.ch
Internet: www.gfbv.ch • PC 30-27759-7

Düstere Perspektiven für Rückkehr nach Afghanistan

*Bericht über die Abklärungsreise von Hanspeter Bigler, Geschäftsführer
Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz*

Im Rahmen einer Abklärungsreise untersuchte eine Delegation der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz vom 29. Juni bis 6. Juli 2003 die Bedingungen für freiwillige Rückkehr in Afghanistan. Aus Sicherheits- und Zeitgründen konzentrierten sich die Abklärungen auf Kabul und die umliegenden Distrikte. Eine Teilnehmerin der Reise befindet sich derzeit noch in der zentralafghanischen Region Bamyān. Die folgenden Ausführungen basieren auf lokalem Augenschein, Befragungen von zurückgekehrten Flüchtlingen und Mitarbeitenden internationaler und lokaler Organisationen.

Sicherheitssituation

Die Sicherheitssituation bildet das schwerwiegendste Hindernis für eine Rückkehr der Flüchtlinge nach Afghanistan. Die Lage hat sich nach übereinstimmenden Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen nach grossen Hoffnungen im vergangenen Jahr in den letzten Monaten dramatisch verschlechtert. Weite Teile Afghanistans sind durch gravierende Sicherheitsmängel gekennzeichnet. Eine Rückkehr von Flüchtlingen in diese Gebiete ist deshalb generell unzumutbar. In der östlichen und südöstlichen Region (insbesondere Provinzen Paktya, Khost, Ghazni und Paktika) bekämpft die von US-Truppen geführte Koalition weiterhin Taliban-Gruppen. In der südlichen Region (Provinzen Uruzgan, Zabul, Kandahar, Hilmand und Nimroz) herrscht eine anhaltende existenzbedrohende Dürre. Im zentralen Gebiet von Ost-Ghor, Nord-Uruzgan, Süd-Bamyān und West-Ghazni ist die Menschenrechtssituation unbefriedigend, da Rückkehrer angegriffen, ausgeraubt und Kinder verschleppt werden. In all diese Gebiete findet (ausser in die Stadt Kandahar) nur eine geringe Rückkehrbewegung statt.

Obwohl viele Tadschiken aus der Region Bamyān nach Kabul geflohen sind, ist der grösste Teil Zentralafghanistans als relativ sicher einzustufen. Trotzdem kehren aber etwa 100'000 aus dieser Region stammende Angehörige der Hazara, die in den Iran geflüchtet waren, nicht an ihre Herkunftsorte zurück. Dies ist dadurch zu erklären, dass dieses Gebiet wirtschaftlich isoliert ist und aufgrund interner Migration nach Kabul weiter entvölkert wird. Weitere 80'000 Hazara aus Uruzgan warten ebenfalls im Iran auf bessere Bedingungen für eine Rückkehr.

Am schlechtesten ist die Sicherheitslage gegenwärtig im Norden einzustufen, wo ein blutiger Konflikt zwischen den Parteien Jamiat (des Tadschiken Mohammed Atta) und Jumbesh (des Usbeken Rashid Dostum) ausgetragen wird und zu etwa 60'000 intern Vertriebenen (vor allem Paschtunen) vom Norden in die traditionellen paschtunischen Siedlungsgebiete im Süden und Osten führte. Seit Oktober 2001 werden im Norden Pogrome gegen Paschtunen durchgeführt. Paschtunen machen jedoch nur etwa ein Drittel der intern Vertriebenen im Süden Afghanistans aus. Zwei Drittel sind Kuchi-Nomaden, die durch die Dürre ihre Lebensgrundlage verloren.

Während Verfolgungen durch Jamiat-Anhänger im Nordosten um Jalalabad nachlassen, sind heute verstärkt Vertreibungen aus Gebieten im Nordwesten, welche von Jumbesh kontrolliert werden, zu verzeichnen. Am schwersten sind die Verfolgungen im nordwestlichen Distrikt Almar, wo im April 2003 auf illegale Besteuerungen von Minderheiten Vertreibungen und Massengewaltungen folgten. In diesem Distrikt hat das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) erstmals beschlossen, freiwillige Rückkehr nicht mehr zu unterstützen, sondern wenn

möglich zu unterbinden. Die lokalen Kommandanten und Warlords gehören zu den grossen Befürwortern der Rückkehr. Sie rekrutieren (oft gewaltsam) in Flüchtlingslagern und unter Rückkehrern ihre Milizen.

Obwohl die Hauptstadt Kabul durch die Präsenz der International Assistance Security Force (ISAF) eine relative Insel der Sicherheit in Afghanistan zu sein scheint, bleibt die Lage auch dort fragil. Während der kurzen Zeit der Abklärungsreise ereigneten sich auf dem Stadtgebiet zwei gewalttätige Attacken auf internationale Einrichtungen. Zudem häufen sich Berichte über Angriffe auf Mädchen, welche eine Schule besuchen wollen.

Rückkehrtendenzen

Insgesamt waren im Jahr 2002 etwa zwei Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt. Davon kamen etwa 1.5 Millionen aus Pakistan und 350'000 aus Iran. Im laufenden Jahr verläuft die Rückkehrbewegung wesentlich bescheidener. Berücksichtigt man die Zahlen von 2002, so ergibt sich für 2003 bisher sogar ein Abwanderungsüberschuss. Lokale Beobachter schätzen, dass bis zur Hälfte der Rückkehrer des vergangenen Jahres wieder in ein Gastland zurückkehrten, die meisten davon nach Pakistan.

Obwohl nach Ansicht des UNHCR im Jahr 2003 der Deportationsdruck für afghanische Flüchtlinge in den angrenzenden Ländern abgenommen hat, wurde dieser gleichzeitig in den europäischen Gastländern erhöht. Grossbritannien, Frankreich und die Niederlande schlossen je mit Afghanistan und dem UNHCR tripartite Abkommen für Rückkehr ab. Diese Abkommen beinhalten ausdrücklich Deportation als letzte mögliche Form der Rückkehr. Während allerdings die Niederlande vor April 2004 keine Deportationen vornehmen wollen, hat Grossbritannien bereits seit April 2003 101 afghanische Flüchtlinge deportiert. Dem gegenüber stehen lediglich 30 Afghanen, welche aus Grossbritannien freiwillig nach Afghanistan zurückgekehrt sind.

Aufgrund der Ergebnisse von etwa 4000 Rückkehr-Monitoring-Missionen geht das UNHCR davon aus, dass die meisten freiwilligen Rückkehrer alleinstehende Männer sind, deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Diese versuchen bei Verwandten Unterschlupf zu finden (v.a. in der Region Kabul). Wenn dies nicht gelingt, bleibt ihnen oft nichts anderes übrig, als in Ruinen zu hausen. Jedoch kehren seit Frühling 2003 viele Besitzer solcher Ruinen zurück und fordern ihren Besitz ein, was zu neuer Vertreibung führt. Angesichts des Rückkehrdrucks auf Kabul begann das UNHCR damit, die Unterstützung der Rückkehr in ländliche Gebiete auszubauen. Dadurch werden aber Flüchtlinge, die bis zu zehn Jahre in pakistanischen Städten wohnten, in ländliche Gebiete Afghanistan geleitet, wo sie kein Auskommen finden.

Rückkehrdestinationen

Von den ungefähr zwei Millionen Rückkehrern des Jahres 2002 erhielten rund 1.8 Millionen Rückkehrunterstützung durch das UNHCR. Paschtunen haben einen Anteil von 57 Prozent an den Rückkehrenden, Tadschiken 30 Prozent, Hazara 5 Prozent, Usbeken 4 Prozent und Turkmenen 3 Prozent.

652'846 Personen (36 Prozent) kehrten dabei nach Kabul zurück. Als nächstwichtigste Destination folgt die Provinz Nangarhar an der pakistanischen Grenze mit 324'720 Personen (18 Prozent). Weitere wichtige Rückkehrdestinationen liegen im Norden (Parwan, Baghlan, Kunduz, Jawzjan) sowie die Stadt Kandahar im Süden. Betrachtet man die Rückkehrdestinationen nach Ethnien, so bestätigt sich übereinstimmend die herausragende Attraktivität Kabuls. Sowohl bei Paschtunen, Tadschiken und Hazara ist die Hauptstadt der wichtigste Rückkehrort. Die

weiteren primären Rückkehrgebiete variieren aber nach Ethnien stark. Bei den Paschtunen liegen diese vorrangig im Osten (Nangarhar) sowie Süden (Kandahar); bei den Tadschiken im Osten (Nangarhar), verschiedenen nördlichen Provinzen und im Westen (Herat); bei den Hazara im Südosten (Ghazni) und Norden (Baghlan); bei den Usbeken im Norden (Faryab, Jawzjan, Kunduz, Takhar) und bei den Turkmenen im Norden (Jawzjan). Es zeigt sich somit, dass mit Ausnahme Kabuls die wichtigen Rückkehrdestinationen durchwegs auch die Orte sind, an denen neue Vertreibung stattfindet. Die Rückkehr kann somit nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Formen freiwilliger Rückkehr

Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sind seit Anfang 2002 1256 Afghanen im Rahmen von Programmen für freiwillige Rückkehr nach Afghanistan zurückgekehrt. Im vergangenen Jahr waren es 906 Personen, im laufenden Jahr bisher 350. 480 dieser Rückkehrenden waren Teilnehmer des sogenannten *Qualified Afghan Programs*. Dieses Programm steht Afghanen mit besonderer beruflicher Qualifikation offen. Diese kehren für sechs Monate oder ein Jahr nach Afghanistan zurück mit der Garantie für eine ihnen entsprechende Beschäftigung. Danach können sie entscheiden, ob sie bleiben oder in ihr Gastland zurückkehren wollen.

Ein weiterer Teil der freiwillig Rückkehrenden nimmt an wirtschaftsorientierten Trainingsprogrammen teil. Diese sollen die Qualifikationen im Bereich von Handel oder Büroarbeit fördern. Obwohl dieses Programm einem grösseren Interessentenkreis als das *Qualified Afghan Program* offen steht, können lediglich Rückkehrer aus Ländern teilnehmen, die dieses Programm finanzieren. Bislang sind dies die EU-Staaten und Australien, nicht aber die Schweiz.

Alle anderen Rückkehrenden erhalten durch IOM eine Basisbetreuung, welche die Erledigung der Rückkehrformalitäten, des Transports sowie Informationen über die Situation an ihrer Destination beinhalten.

Voraussetzungen und Grenzen freiwilliger Rückkehr

Freiwillige Rückkehr setzt nicht nur einen spontanen Entscheid voraus, sondern auch umfassende Information der Rückkehrwilligen über die Situation an ihrer Destination (Sicherheits-situation, Infrastruktur, Unterkunfts- und Arbeitsmöglichkeiten, Familienangehörige). Bisher konnte festgestellt werden, dass Rückkehrer aus Pakistan und Iran in der Regel besser informiert sind über die Lage in Afghanistan als Flüchtlinge in Europa oder Übersee. Dies trotz der Unterstützungsprogramme von UNHCR und IOM, welche die Information der Rückkehrwilligen eigentlich als grundlegendes Element beinhalten. Verbesserte Information - am besten durch die Möglichkeit von *Go-and-See-Visits* (befristete Rückkehr mit einer anschliessenden Wahl-option wie im Rahmen des *Qualified Afghan Programs*) - erhöhen die Nachhaltigkeit von Rückkehr.

Sowohl das UNHCR wie auch die IOM befürworten die Erleichterung (*to facilitate*) von freiwilliger Rückkehr, nicht aber die Förderung (*to promote*). Das bedeutet, dass bei spontaner Rückkehr Unterstützung gewährt wird, dass aber Rückkehr nicht empfohlen wird. Da sowohl UNHCR wie auch IOM nur Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr bieten, nicht aber bei Deportation, ist angesichts der prekären Sicherheitssituation von erzwungener Rückkehr in jedem Fall abzusehen. Eine solche eröffnet lediglich die Gefahr neuerlicher Vertreibung und Flucht und trägt durch die dadurch erzeugte Gewaltspirale zur weiteren Destabilisierung des Landes bei.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Afghanistan nicht in der Lage sein wird, alle Flüchtlinge innert kurzer Zeit aufzunehmen. Nach Einschätzung internationaler Organisationen vor Ort ist eine forcierte Rückkehr in den nächsten Jahren nicht möglich. Zudem ist das Land in hohem Masse von den Geldtransfers seiner Diaspora abhängig. Auch die Volkswirtschaften Irans und Pakistan sind auf die afghanischen Arbeiter insbesondere im Bauwesen angewiesen.

Die Schweiz und der Rückkehrprozess

Bis Ende März 2003 galt in der Schweiz ein Entscheidmoratorium bezüglich Asylgesuchen afghanischer Staatsangehöriger. Seit der Aufhebung des Moratoriums sind bis Ende Juni 2003 83 Personen vorläufig aufgenommen worden, 20 vorläufige Aufnahmen wurden aufgehoben. Fünfmal wurde Asyl gewährt und 23 Familienzusammenführungen ermöglicht. 11 Personen kamen in den Genuss einer humanitären Aufnahme. Demgegenüber sind vier Personen pflichtgemäss und 32 „unkontrolliert“ ausgereist. Sieben Personen wurden in Drittstaaten zurückgeführt, nach Afghanistan selbst niemand. Der Vollzug ist bei 103 Personen hängig, dh. die Wegweisung ist pendent. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BfF) vollzieht momentan die Wegweisung abgewiesener afghanischer Asyl Suchender nicht. Diese kommen in den Genuss einer einmaligen achtwöchigen Frist, während welcher der Vollzug pendent bleibt. Danach wird den betroffenen Personen keine weitere Frist erteilt. Sie bleiben in völliger Ungewissheit über ihre Zukunft.

An Programmen zur freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan beteiligten sich im Jahr 2002 15 Flüchtlinge aus der Schweiz. Im laufenden Jahr beteiligte sich bisher erst eine Person. Seit Dezember 2001 nahmen 11 afghanische Flüchtlinge aus der Schweiz am *Qualified Afghan Program* teil. An Trainingsprogrammen der IOM für afghanische Flüchtlinge können sich keine Teilnehmer aus der Schweiz beteiligen, da die Schweiz sich bislang nicht finanziell daran beteiligt.

Das Engagement der Schweiz

Der Wiederaufbau Afghanistans - neben der Verbesserung der Sicherheitssituation eine weitere wichtige Voraussetzung für Rückkehr - geht nur schleppend voran. Die Schweiz setzt 14 Millionen Franken für multilaterale humanitäre Hilfe in Afghanistan ein. Zusätzlich erhalten Nichtregierungsorganisationen (NGO) Beiträge in der Höhe von zwei Millionen Franken. Dieser im internationalen Vergleich bescheidene Beitrag, der aufgrund des vom Bundesrat angepeilten Ziels des Schweizer Budgets für Entwicklungszusammenarbeit stark ausgebaut werden müsste, ist zudem durch die Sparanstrengungen des Bundes gefährdet.

Neben ihrer humanitären Unterstützung ist die Schweiz durch die Schweizer Friedensstiftung *swisspeace* am *Afghan Civil Society Forum* beteiligt. Im Rahmen dieses Forums wird gegenwärtig - bis zur Abhaltung der verfassungsgebenden Ratsversammlung (Loya Jirga) im Oktober 2003 ein Konsultationsprozess zur Ausarbeitung der neuen afghanischen Verfassung durchgeführt.

Schliesslich beteiligt sich die Schweiz mit zwei Offizieren an der International Security Assistance Force (ISAF) in Kabul.

Fazit

- 1 Aufgrund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes, welche zu wiederholten neuerlichen Vertreibungs- und Fluchtbewegungen führte, ist eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar.
- 2 Da sich die Lage in Afghanistan in absehbarer Zeit nicht verbessern wird - es fand im Gegenteil in den letzten Monaten eine dramatische Verschlechterung statt - müssen afghanische Asyl Suchende in der Schweiz eine vorläufige Aufnahme erhalten.
- 3 Freiwillige Rückkehr nach Afghanistan ist durch die Schweiz in Übereinstimmung mit den Richtlinien des UNHCR und von IOM nicht zu fördern, sondern zu erleichtern. Das bedeutet, dass bei spontaner Rückkehr Unterstützung gewährt wird, Rückkehr aber nicht empfohlen wird. Personen, welche rückkehrwillig sind, sollen nach umfassender Information über die Situation vor Ort erleichterten Zugang zu Rückkehrprogrammen erhalten.
- 4 Die Erleichterung des Zugangs zu Programmen freiwilliger Rückkehr beinhaltet auch die Möglichkeit von *Go-and-See-Visits*. Rückkehrwillige sollen für eine befristete Zeit Augenschein an ihrer Rückkehrdestination nehmen können und nachher weiterhin die Option zur Rückkehr in ihr Gastland erhalten.
- 5 Die Schweiz muss ihre Teilnahme an Förderprogrammen für freiwillige Rückkehr ausbauen. Neben finanzieller Unterstützung für Rückkehrende und der Teilnahme am *Qualified Afghan Program* sollte sich die Schweiz auch an berufsspezifischen IOM-Trainingsprogrammen für Rückkehrwillige beteiligen, wodurch ein grösserer Interessentenkreis Zugang zur Rückkehrförderung erhalten würde.
- 6 Der Beitrag der Schweiz zur nachhaltigen Befriedung und zum Wiederaufbau Afghanistans muss ausgebaut werden. Bislang beteiligt sich die Schweiz mit 16 Millionen Franken jährlich am Wiederaufbau und mit zwei Offizieren an den internationalen Sicherheitskräften. Dieser Beitrag ist im internationalen Vergleich sehr bescheiden. Auch die Unterstützung der afghanischen Zivilgesellschaft (*Afghan Civil Society Forum*) und des Konsultationsprozesses zur Erarbeitung einer neuen Verfassung muss gestärkt werden. Durch unabhängiges Monitoring muss Intransparenz und Korruption bekämpft werden.

Flüchtlingsrückkehr nach Afghanistan

Motion

von Valérie Garbani, Nationalrätin SP/NE

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen,

1. aufgrund von deren Nicht-Zumutbarkeit auf zwangsweise Rückführungen abgewiesener afghanischer Asyl Suchender bis 31. März 2004 zu verzichten,
2. afghanischen Asyl Suchenden die kollektive vorläufige Aufnahme bis zu einer neuerlichen Lagebeurteilung am 31. März 2004 zu erteilen,
3. den Zugang zu Programmen zur freiwilligen Rückkehr für spontan rückkehrwillige afghanische Asyl Suchender zu erleichtern, eine Rückkehr jedoch nicht zu empfehlen.
4. sich in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) neben dem bestehenden *Qualified Afghan Program* an zusätzlichen berufsspezifischen Trainingsprogrammen für rückkehrwillige Afghanen zu beteiligen und diesen befristete Go-and-See-Visits zu ermöglichen,
5. seinen Beitrag zum Wiederaufbau Afghanistans im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, der Verbesserung der Sicherheitssituation und der Unterstützung der afghanischen Zivilgesellschaft zu erhöhen.

Begründung

In seiner Antwort vom 21. Mai 2003 auf die Interpellation Garbani (Aufhebung der vorläufigen Aufnahme von afghanischen Flüchtlingen) schätzt der Bundesrat die Sicherheitssituation in Afghanistan als prekär ein. Er geht aber davon aus, dass dies regional begrenzt ist und nicht eine landesweite Zunahme der Gewalt beinhaltet. Diese Einschätzung, welche für das Jahr 2002 zutreffen mag, hat sich in den vergangenen Monaten als falsch herausgestellt. Weite Teile Afghanistans, mit Ausnahme von Teilen Zentralafghanistans sowie Kabul, sind seit dem Frühling 2003 von einer dramatischen Verschlechterung der Sicherheitslage betroffen. In diesen Gebieten kam es zu neuerlichen wiederholten Vertreibungs- und Fluchtbewegungen.

Insgesamt waren im Jahr 2002 etwa zwei Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt. Im laufenden Jahr verläuft die Rückkehrbewegung wesentlich bescheidener. Berücksichtigt man die Zahlen von 2002, so ergibt sich für 2003 bisher nach Angaben lokaler Beobachter sogar ein Abwanderungsüberschuss. Es wird geschätzt, dass bis zur Hälfte der Rückkehrer des vergangenen Jahres wieder in ein Gastland zurückkehrten.

In seiner Antwort vom 21. Mai 2003 betont der Bundesrat die Übereinstimmung seiner Praxis mit der Position des UNO-Hochkommissariates für Flüchtlinge (UNHCR). Das Bundesamt für Flüchtlinge (BfF) hat seit der Aufhebung des Entscheidmatoriums Ende März 2003 bis Ende Juni 2003 etwa die Hälfte der rechtskräftigen Entscheide mit Wegweisung sanktioniert. 101 Personen wurden während dieses Zeitraums weggewiesen, während 99 Personen mindestens eine temporäre Form der Aufnahme erhielten. Diese Praxis entspricht jedoch nicht den Empfehlungen des UNHCR. Internationale Organisationen wie das UNHCR oder die Internationale Organisation für Migration (IOM) vertreten die Ansicht, dass bei spontaner Rückkehr Unterstützung gewährt, dass aber Rückkehr nicht empfohlen werden soll. Die zwangsweise Wegweisung wird momentan für nicht sinnvoll befunden und nur als letzte Option zugelassen.

Zwar verzichtet die Schweiz momentan auf den zwangsweisen Vollzug der Wegweisung. Je-

doch wird die Aussetzung des Vollzugs nicht zeitlich reglementiert, was die Weggewiesenen in einer Situation der totalen Unsicherheit belässt. Angesichts der kurz- und mittelfristigen Perspektiven der Entwicklung Afghanistans kann jedoch mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im laufenden Jahr keine Rückführungen vorgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund ist, in Übereinstimmung mit der Position der Niederlande, der frühestmögliche Termin für eine Rückführung im April 2004 anzusetzen.

Die Schweiz beteiligt sich am *Qualified Afghan Program*. Dieses Programm steht Afghanen mit besonderer beruflicher Qualifikation offen. Diese kehren für sechs Monate oder ein Jahr nach Afghanistan zurück mit Garantie für eine ihnen entsprechende Beschäftigung. Danach können sie entscheiden, ob sie bleiben oder in ihr Gastland zurückkehren wollen. Solche Go-and-See-Visits könnten in Verbindung mit der Teilnahme an berufsspezifischen Trainingsprogrammen, wie sie von den EU-Staaten und Australien in Zusammenarbeit mit der IOM bereits durchgeführt werden, auf einen erweiterten Interessentenkreis ausgeweitet werden und dadurch die Nachhaltigkeit der Rückkehr verbessern.

Zwar beteiligt sich die Schweiz mit zwei Offizieren an der International Security Assistance Force (ISAF) und hat eine prägende Rolle in der Unterstützung der afghanischen Zivilgesellschaft. Doch der Schweizer Beitrag zum Wiederaufbau Afghanistans ist mit 16 Millionen Franken im Rahmen multilateraler Projekten und solchen von Nichtregierungsorganisationen im internationalen Vergleich bescheiden.

IMPRESSUM

Düstere Perspektiven für Flüchtlingsrückkehr nach Afghanistan ist erschienen als DOKUMENTATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER ++ Herausgeberin: Gesellschaft für bedrohte Völker, Text: Hanspeter Bigler, Valérie Garbani ++ Bern, Juli 2003, 8 Seiten, Fr. 5.-- zzgl. Versandkosten ++ Bestellnummer 02-03-041 ++

Bestelladresse: Gesellschaft für bedrohte Völker, Wiesenstrasse 77, CH-3014 Bern, Tel.: 031 311 90 08, Fax: 031 311 90 65, E-Mail: info@gfbv.ch

EINE PUBLIKATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER * WEITERVERBREITUNG BEI NENNUNG DER QUELLE ERWÜNSCHT